

**30/SPET XXII. GP**

---

Eingebracht am 07.11.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Stellungnahme zu Petition

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN



Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Organisationseinheit: BMGF - I/3 (Innerstaatliche und EU-Koordination Gesundheitspolitik)  
Sachbearbeiter/in: Gisela Titz  
E-Mail: gisela.titz@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4539  
Fax:  
Geschäftszahl: BMGF-11000/0033-I/3/2005  
Datum: 04.11.2005  
Ihr Zeichen: 17010.0020/30-L1.3/2005

[stellungnahme.petbi@parlament.gv.at](mailto:stellungnahme.petbi@parlament.gv.at)

**Betreff: Petition Nr. 66 betreffend "Verbot des direkten Verkaufs von Frettchen in Tierhandlungen".**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu do. im Gegenstand angeführten Schreiben vom 21. September 2005, ZI. 17010.0020/30-L1.3/2005, beehrt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wie folgt Stellung zu nehmen:

Eine artgemäße und verhaltensgerechte Haltung und Ausstellung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften ist nicht möglich. Die meist zu früh erfolgende Trennung vom Muttertier, der Kontakt mit Tieren aus fremden Würfen, fremden Menschen, fremder Umgebung etc. erzeugen immense Stressbelastungen, die bei Jungtieren oft zu Verhaltensstörungen, psychischen und physischen Erkrankungen und unter Umständen sogar zu einem baldigen Tod führen.

Es wurde daher im § 31 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2) normiert, dass Hunde und Katzen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zweck des Verkaufs nicht gehalten oder ausgestellt werden dürfen.

Ganz anders verhält sich die Lage bei der Haltung von Frettchen. Sie sind durch Domestikation aus dem Iltis entstanden und sind im Laufe ihrer Entwicklung zu

Rudeltieren geworden. Im Gegensatz zu Hunden und Katzen ist bei Frettchen die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, gewährleistet. Die Einführung eines Haltungs- und Abgabeverbots für Frettchen zur Verhinderung von unüberlegten Spontankäufen ist nicht gerechtfertigt. Egal um welches Tier es sich handelt, unüberlegte Tierkäufe sollten prinzipiell vermieden werden. Deshalb sieht § 8 der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004) für den Gewerbetreibenden die verpflichtende Kundeninformation vor.

Für die Bundesministerin:  
iV Mag. Claudia Sedlmeier

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt